

Aktenzeichen: 4 AZR 413/93
Bundesarbeitsgericht 4. Senat

Urteil vom 20. April 1994
- 4 AZR 413/93 -

I. Kreisgericht
Rostock-Stadt

Urteil vom 15. Oktober 1991
- 10 Ca 129/91 -

II. Landesarbeitsgericht
Mecklenburg-Vorpommern

Urteil vom 11. November 1992
- 1 Sa 1/92 -

Für die Amtliche Sammlung: Ja
Für die Fachpresse : Ja
Für das Bundesarchiv : Ja



Entscheidungsstichwort:

Freizeitausgleich und Währungsumstellung

Gesetz:

BGB § 611 Währungsumstellung; Rahmenkollektivvertrag für Beschäftigte der Handelsflotte (RKV-Flotte) § 3, § 12; Vertrag über die Schaffung einer Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion vom 18. Mai 1990 (Staatsvertrag) Anlage I Art. 7 § 1 (BGBI II S. 537, 548 f.)

Leitsatz:

Ansprüche auf finanzielle Abgeltung von Ansprüchen auf Freizeitausgleich für Arbeit an Bord nach dem RKV-Flotte entstehen als deren Surrogat. Sie sind deshalb nach dem Staatsvertrag nicht im Verhältnis 2 : 1 umzustellen, wenn zum Zeitpunkt ihrer Entstehung der zugrunde liegende Anspruch bereits im Verhältnis 1 : 1 umgestellt war.

Hinweise des Senats:

Parallelsache zu BAG Urteil vom 20. April 1994 - 4 AZR 717/92 -, nicht zur Veröffentlichung vorgesehen



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

4 AZR 413/93

1 Sa 1/92 Mecklenburg-Vorpommern

Im Namen des Volkes!

Verkündet am
20. April 1994

U r t e i l

Backes,
Reg.-Sekretärin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

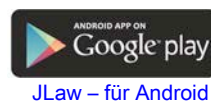
pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 20. April 1994 durch den Vorsitzenden Richter Schaub, die Richter Schneider und Beppler so wie den ehrenamtlichen Richter Fieberg und die ehrenamtliche Richterin Wax für Recht erkannt:

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



1. Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Mecklenburg-Vorpommern vom 11. November 1992 - 1 Sa 1/92 - aufgehoben.
2. Die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Kreisgerichts Rostock-Stadt vom 15. Oktober 1991 - 10 Ca 129/91 - wird zurückgewiesen.
3. Die Beklagte hat die Kosten der Berufung und der Revision zu tragen.

V o n R e c h t s w e g e n !

T a t b e s t a n d :

Der Kläger war bis zum 31. Januar 1991 bei der Beklagten und deren Rechtsvorgängerin beschäftigt. Er gehörte zum seefahrenden Personal. Auf das Arbeitsverhältnis fand der beim Staatssekretariat für Arbeit und Löhne der früheren DDR unter der Nr. 61/73 registrierte Rahmenkollektivvertrag für Beschäftigte der Handelsflotte (im folgenden: RKV-Flotte) Anwendung.

Durch seine Arbeit an Bord hatte der Kläger Anspruch auf bezahlte Freizeit erworben. Hierzu bestimmt der RKV-Flotte in der Fassung vom 22. November 1978 (9. Nachtrag):

"§ 3

Freizeitanspruch und Abgeltung

1. Die über die gesetzliche wöchentliche Arbeitszeit im Rahmen der wöchentlichen Bordarbeitszeit hinaus planmäßig geleistete Arbeit ist durch freie Tage nach folgenden Grundsätzen abzugelten:
 - für jeden planmäßig gearbeiteten Sonnabend



1 freien Tag (A-Tag)

- für jeden planmäßig gearbeiteten Sonntag

1 freien Tag (S-Tag).

...

2. Jeder Beschäftigte hat bei ununterbrochenem Einsatz an Bord entsprechend § 25 der "Seemannsordnung" Anspruch auf einen zusätzlichen freien Tag im Kalendermonat (X-Tag).

...

3. Die freien Tage gemäß Ziffern 1 und 2 sind entsprechend den betrieblichen Möglichkeiten und unter Berücksichtigung der persönlichen Interessen der Beschäftigten innerhalb eines Jahres, gerechnet vom Tag des Einlaufens in einen DDR-Hafen, zu gewähren und in Anspruch zu nehmen.

...

5. Die freien Tage werden grundsätzlich auf Antrag des Beschäftigten mit Genehmigung des Betriebes abgegolten. Entsprechend den betrieblichen Notwendigkeiten kann die Abgeltung erworbener freier Tage innerhalb der DDR durch den Betrieb angewiesen werden.

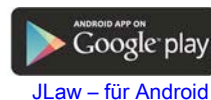
...

13. Freie Tage, die mit Zustimmung der Betriebs-
gewerkschaftsleitung aus betrieblichen Gründen nicht gewährt werden können, können mit Zustimmung des Beschäftigten in Geld abgegolten werden.
14. Wird das Arbeitsrechtsverhältnis beendet, ohne daß alle freien Tage abgegolten sind, erfolgt die Abgeltung in Geld. Im Todesfall erfolgt die finanzielle Abgeltung der Restansprüche an freien Tagen an die Hinterbliebenen.

§ 12

Abgeltung von Freizeitansprüchen

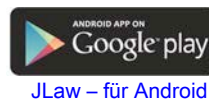
1. Bei der Abgeltung von Freizeitansprüchen der Beschäftigten entsprechend § 3 ist an alle Beschäftigten für die Dauer der Freizeitabgeltung die zum Zeitpunkt des Entstehens der



Ansprüche lt. Arbeitsvertrag mit dem Beschäftigten vereinbarte Heuer zu zahlen.

2. Bei finanzieller Abgeltung der Freizeitan-
sprüche entsprechend § 3 Ziffer 13 erhalten
 - Mannschaften und Unteroffiziere je erworbenen freien Tag 1/22 der Grundheuer zuzüglich 25 % Überstundenzuschlag.
 - Bei der Abgeltung von Freizeitan-
sprüchen für Sonntagsarbeit (S-Tag) wird an Mann-
schaften und Unteroffiziere 1/22 der
Grundheuer je Tag zuzüglich ein Zuschlag
für außerplanmäßige Sonntagsarbeit in
Höhe von 50 % gezahlt. Dieser Zuschlag
entfällt, wenn auf diesen Sonntag ein
gesetzlicher Feiertag fiel und bereits
100 % Feiertagszuschlag gezahlt wurde.
 - Offiziere für alle erworbenen Freizeit-
ansprüche 1/22 der lt. Arbeitsvertrag
vereinbarten Heuer je Tag."

Der Kläger war von Oktober 1989 bis März 1990 und erneut von Mai 1990 bis Oktober 1990 ununterbrochen auf See tätig. Anschließend nahm er bis zum 28. November 1990 seinen Jahresurlaub. In der Zeit vom 23. März bis 6. Mai 1990 gewährte die Rechtsvor-
gängerin der Beklagten dem Kläger Freizeitausgleich. Zum 30. Juni 1990 wies ein bei ihr geführtes Lohnabrechnungsblatt aus, daß dem Kläger noch ein Restanspruch auf Freizeitausgleich in Höhe von 92 Tagen zustehe. Vom 28. November 1990 bis zum Ende des Arbeits-
verhältnisses am 31. Januar 1991 erhielt der Kläger von der Be-
klagten erneut Freizeitausgleich. Beim Ausscheiden des Klägers war ein Anspruch auf Freizeitausgleich in einem Umfang von ins-
gesamt 94 Tagen nicht gewährt worden. Hierfür errechnete die
Beklagte einen Abgeltungsbetrag in Höhe von 7.456,08 Mark. Sie
zahlte 3.728,04 DM an den Kläger aus, weil der Freizeitabgel-
tungsanspruch nach Art. 7 § 1 Abs. 1 der Anlage I zum Vertrag
über die Schaffung einer Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion



zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik vom 18. Mai 1990 (im folgenden: Staatsvertrag) im Verhältnis 2 Mark der Deutschen Demokratischen Republik zu 1 Deutschen Mark umgestellt sei.

Der Kläger hat demgegenüber die Auffassung vertreten, sein Freizeitabgeltungsanspruch sei im Verhältnis 1 : 1 umgestellt. Es handele sich hier um einen Lohn- und Gehaltsanspruch im Sinne von Art. 7 § 1 Abs. 2 Nr. 1 der Anlage I zum Staatsvertrag. Dieser Anspruch sei auch erst nach dem 30. Juni 1990, nämlich bei seinem Ausscheiden, entstanden.

Der Kläger hat beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an ihn 3.728,04 DM
brutto zu zahlen.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Nach ihrer Auffassung ist der Freizeitabgeltungsanspruch ein Anspruch eigener Art, der im Verhältnis 2 : 1 umgestellt sei. Er sei auch nicht erst nach dem 30. Juni 1990 fällig geworden. Nach § 3 Nr. 3 RKV-Flotte seien erworbene freie Tage innerhalb eines Jahres in Anspruch zu nehmen und in dieser Frist vom Arbeitgeber zu gewähren. Nach Ablauf der Frist wandelten sich die Freizeitansprüche in Zahlungsansprüche um. Bereits im Oktober 1989 habe der Kläger einen Anspruch auf 79 Freizeittage erworben gehabt, die mit in die Berechnung eingegangen seien. Der Kläger habe nicht dargelegt, daß sich diese Ansprüche nicht bereits vor dem 30. Juni 1990 in Geldansprüche umgewandelt hätten.



Das Arbeitsgericht hat dem Klageantrag entsprochen. Auf die Berufung der Beklagten hat das Landesarbeitsgericht die Klage abgewiesen. Mit seiner Revision strebt der Kläger die Wiederherstellung des erstinstanzlichen Urteils an, während die Beklagte beantragt, die Revision zurückzuweisen.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Revision des Klägers ist begründet. Entgegen der Auffassung des Berufungsgerichts kann der Kläger verlangen, daß sein Anspruch auf Freizeitausgleich bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses am 31. Januar 1991 als DM-Betrag in voller Höhe abgegolten und nicht im Verhältnis 2 : 1 umgestellt wird. Die Entscheidung erster Instanz ist deshalb wiederherzustellen.

I. Das Landesarbeitsgericht hat seinen gegenteiligen Rechtsstandpunkt damit begründet, nur Ansprüche, die nach dem 30. Juni 1990 durch den Einsatz auf See erworben worden seien, müßten in voller Höhe abgegolten werden. Der Kläger habe aber nicht im einzelnen dargelegt, welcher Teil der Gesamtforderung auf solchen Ansprüchen beruhe. Soweit der Anspruch auf Freizeitausgleich in der Zeit vor dem 1. Juli 1990 erworben worden sei, sei zu differenzieren: Ansprüche aus der Zeit vor Oktober 1989 hätten sich bereits vor dem Ausscheiden des Klägers mit Ablauf der Jahresfrist des § 3 Nr. 3 RKV-Flotte in einen Anspruch auf Freizeitabgeltung in Geld umgewandelt. Hierfür wie auch für die Ansprüche aus der folgenden Zeit gelte im übrigen, daß sie im Verhältnis



2 : 1 umzustellen seien. Es handele sich hier nicht um Lohnansprüche, die unter den dort genannten Bedingungen nach Art. 7 § 1 Abs. 2 Nr. 1 der Anlage I zum Staatsvertrag ausnahmsweise im Verhältnis 1 : 1 umgestellt seien.

II. Der Senat folgt dem nicht. Der Kläger kann auch wegen aller vor dem 1. Juli 1990 erworbenen und bei Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis noch nicht erfüllten Ansprüche auf Freizeitausgleich nach § 3 Nr. 14, § 12 Nr. 1 RKV-Flotte i.V.m. Art. 7 § 2 Abs. 2 Nr. 1 der Anlage I zum Staatsvertrag verlangen, daß sie als DM-Beträge in voller Höhe abgegolten werden. Der Kläger mußte deshalb entgegen der Auffassung des Berufungsgerichts auch nicht vortragen, wann im einzelnen die abgegoltenen Freizeitan Ansprüche entstanden sind.

1. Die Vorschriften des RKV-Flotte über den Erwerb und die Abgeltung von Ansprüchen auf freie Tage fanden auf das Arbeitsverhältnis der Parteien bis zu dessen Beendigung am 31. Januar 1991 Anwendung.

Der RKV-Flotte war einschließlich seiner Nachträge, Änderungen und Ergänzungen beim Staatssekretariat für Arbeit und Löhne der früheren DDR nach § 14 Abs. 2 AGB-DDR 1977 registriert. Er war über den 30. Juni 1990 (Gesetz über die Inkraftsetzung von Rechtsvorschriften der Bundesrepublik Deutschland in der Deutschen Demokratischen Republik vom 21. Juni 1990 - InkrG - § 31 Nr. 3 InkrG = GBl. DDR I S. 357, 362) und den 3. Oktober 1990 (Anlage I Kapitel VIII Sachgebiet A Abschnitt III Nr. 14 zum



Einigungsvertrag) hinaus bis zum Abschluß eines Tarifvertrages für denselben Regelungsbereich anzuwenden. Bei der Beklagten ist zwar am 31. Januar 1991 mit Wirkung zum 1. Januar 1991 ein Firmentarifvertrag für Kapitäne und Besatzungsmitglieder abgeschlossen worden. Für die Restansprüche auf Urlaub und freie Tage, die von Kapitänen und Besatzungsmitgliedern bis zum 31. Dezember 1990 erworben und nicht gewährt worden sind, bestimmt § 2 Abs. 5 des Firmentarifvertrages jedoch, daß sie weiterhin nach Maßgabe des RKV-Flotte zu behandeln sind. Die Freizeitansprüche sollen lediglich tunlichst bis zum 31. Dezember 1991 in Natur gewährt werden. Bis dahin nicht erfüllte Restansprüche sollen grundsätzlich in bar abgegolten werden, können aber auch über den 1. Januar 1992 hinaus durch Freizeitgewährung erfüllt werden, wenn hierüber zwischen dem Betrieb und dem Arbeitnehmer Einvernehmen besteht.

2. Der Anspruch des Klägers wegen des Einsatzes an Bord ist zunächst nur als Anspruch auf - bezahlte - Freizeit entstanden.

§ 3 Nr. 1 und Nr. 2 RKV-Flotte gewährt für einen entsprechenden Einsatz an Bord freie Tage. Diese Tage sind nach § 3 Nr. 3 RKV-Flotte entsprechend den betrieblichen Möglichkeiten und unter Berücksichtigung der persönlichen Interessen der Beschäftigten zu gewähren und in Anspruch zu nehmen. Während der Zeit der Freizeitgewährung ist die Heuer nach Maßgabe der Berechnungsvorschrift des § 12 Nr. 1 RKV-Flotte weiter zu zahlen. § 3 Nr. 5 RKV-Flotte stellt klar, daß der Freizeitausgleich regelmäßig auf Antrag des Beschäftigten vom Betrieb zu gewähren ist. Der Betrieb kann bei entsprechenden betrieblichen Erfordernissen den Beschäf-



tigten aber auch anweisen, Freizeitausgleich in Anspruch zu nehmen. Einen Anspruch auf finanziellen Ausgleich der Mehrarbeit ohne Freizeitausgleich räumt der RKV-Flotte nicht ein. Nur dann, wenn nach Entstehung des Anspruchs auf Freizeitausgleich weitere Umstände hinzutreten, kommt ein finanzieller Ausgleichsanspruch als Surrogat des Freizeitanspruchs in Betracht: Nach § 3 Nr. 13 RKV-Flotte kann der Betrieb anstelle der Freizeit einen finanziellen Ausgleich gewähren, wenn aus betrieblichen Gründen, die von der Betriebsgewerkschaftsleitung akzeptiert worden sein müssen, Freizeit nicht gegeben werden kann und der Beschäftigte dem zustimmt. § 3 Nr. 13 RKV-Flotte räumt dem Beschäftigten keinen eigenen Anspruch auf finanzielle Abgeltung seiner Freizeitansprüche ein. Er ermächtigt den Betrieb für den dort genannten Fall, anstelle der an sich geschuldeten Freizeit eine finanzielle Abgeltung vorzunehmen. Nur § 3 Nr. 14 RKV-Flotte gibt dem Beschäftigten einen eigenen Anspruch auf Abgeltungszahlung für den Fall, daß die entstandenen Freizeitansprüche bis zum Ausscheiden des Beschäftigten nicht in Natur erfüllt wurden.

3. Die vom Kläger bis zum 30. Juni 1990 erworbenen Ansprüche auf Freizeitausgleich haben als solche über den 30. Juni 1990 hinaus fortbestanden und sind vor Beendigung des Arbeitsverhältnisses am 31. Januar 1991 nicht in einen Anspruch auf finanzielle Abgeltung der Freizeit umgewandelt worden.

a) Die Beklagte behauptet nicht, daß sie während des laufenden Arbeitsverhältnisses die Befugnis des § 3 Nr. 13 RKV-Flotte genutzt und aufgrund entsprechender betrieblicher Notwendigkeiten



anstelle des Freizeitanspruchs dessen finanzielle Abgeltung angeordnet und der Kläger dem zugestimmt hätte.

b) Entgegen der Auffassung der Beklagten und des Landesarbeitsgerichts ist der Freizeitausgleichsanspruch auch nicht aufgrund des Ablaufs der Jahresfrist des § 3 Nr. 3 RKV-Flotte vor Ausscheiden des Klägers in einen Zahlungsanspruch umgewandelt worden.

In § 3 Nr. 3 RKV-Flotte heißt es zwar, die freien Tage seien innerhalb eines Jahres, gerechnet vom Tage des Einlaufens in einen DDR-Hafen, zu gewähren und in Anspruch zu nehmen. Was sich dann ergibt, wenn dies aus welchen Gründen auch immer nicht geschieht, bestimmt weder § 3 Nr. 3 RKV-Flotte, noch enthält § 3 Nr. 13 RKV-Flotte einen Hinweis hierauf. § 3 Nr. 3 RKV-Flotte bestimmt nicht, daß nach Ablauf der Jahresfrist jeder Freizeitausgleichsanspruch erlöschen soll. Auf eine solche Rechtsfolge beruft sich die Beklagte auch nicht. § 3 Nr. 3 RKV-Flotte sieht aber auch keine Umwandlung eines verfristeten Freizeitausgleichsanspruchs in einen Anspruch auf finanzielle Abgeltung vor. § 3 Nr. 13 RKV-Flotte kann hierfür nicht herangezogen werden. Diese Vorschrift eröffnet für den Betrieb ein Umwandlungsrecht, begründet aber weder eine solche Pflicht des Betriebes, noch gibt sie dem Beschäftigten während bestehenden Arbeitsverhältnisses einen Anspruch auf finanzielle Abgeltung. § 3 Nr. 3 RKV-Flotte ist deshalb nur als eine Sollvorschrift für die Handhabung des Freizeitausgleichsanspruchs anzusehen. Mit ihr soll soweit als möglich ausgeschlossen werden, daß Ansprüche auf Freizeitausgleich im Übermaß angesammelt werden. Vor diesem Hintergrund gibt § 3

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



Nr. 13 RKV-Flotte dem Betrieb die Möglichkeit, einen finanziellen Ausgleich anstelle der geschuldeten Freizeit anzuordnen, falls innerhalb der Jahresfrist eine Freizeitgewährung aus betrieblichen Gründen nicht möglich ist und der Beschäftigte dem zustimmt. Der Betrieb muß diesen Weg aber ebensowenig gehen, wie er verpflichtet ist, nach § 3 Nr. 5 Satz 2 RKV-Flotte bei in besonders hohem Umfang aufgelaufenen Freizeitausgleichsansprüchen deren sofortige Inanspruchnahme anzuordnen.

Für dieses Verständnis des RKV-Flotte spricht dessen praktische Handhabung im Betrieb der Beklagten und von deren Rechtsvorgängerin. Die Beklagte hatte sämtliche bis zum Ausscheiden des Klägers aufgelaufenen Ansprüche auf Freizeitgewährung auch nach Zahl der auszugleichenden Tage aufgeführt und nicht etwa für die länger zurückliegenden Zeiträume nur noch den Abgeltungsbetrag aufgeführt.

Davon, daß Freizeitausgleichsansprüche nach Ablauf der Jahresfrist des § 3 Nr. 3 RKV-Flotte weder erloschen sind, noch sich ohne weiteres in reine Abgeltungsansprüche umgewandelt haben, sind offenbar auch die Parteien des Firmentarifvertrages vom 31. Januar 1991 ausgegangen. § 2 Abs. 5 des Tarifvertrages spricht auf der Grundlage des RKV-Flotte unterschiedslos alle bis zum 30. Dezember 1990 entstandenen und noch nicht gewährten Ansprüche auf freie Tage an. Er ordnet an, daß diese Ansprüche tunlichst bis zum 31. Dezember 1991 gewährt werden sollen (§ 2 Abs. 5 Buchst. a). Erst nach diesem Zeitpunkt soll nach § 2 Abs. 5 Buchst. b eine Abgeltung in bar erfolgen. Für eine solche



Regelung gäbe es kein praktisches Bedürfnis, wären die Tarifvertragsparteien von einer automatischen Umwandlung verfristeter Freizeitausgleichsansprüche in Abgeltungsansprüche oder gar von deren Erlöschen mit Fristablauf ausgegangen.

4. Der vom Kläger nach § 3 Nr. 1 und Nr. 2 RKV-Flotte erworbene Anspruch auf Freizeitgewährung war keine auf Mark der Deutschen Demokratischen Republik lautende Forderung. Er wurde deshalb auch am 1. Juli 1990 nicht umgestellt, sondern stand dem Kläger in voller Höhe zu.

Bei einer Erfüllung dieses Anspruchs in Natur nach dem 30. Juni 1990 hätte der Betrieb während der freien Tage Heuer nach § 12 Nr. 1 RKV-Flotte zahlen müssen. Die Höhe dieses Anspruches für die Dauer der Freizeitgewährung richtete sich nach der bei Entstehung des Freizeitanspruchs vereinbarten Heuer. Dieser auf Mark der Deutschen Demokratischen Republik lautende Heueranspruch wäre zusammen mit dem Freizeitanspruch bis zum 30. Juni 1990 entstanden, aber erst zusammen mit einer danach gewährten Freizeit fällig geworden. Er unterlag deshalb der Umstellung nach dem durch das Vertragsgesetz vom 25. Juni 1990 (BGBl. II S. 518) zum unmittelbar anwendbaren staatlichen Recht gewordenen Staatsvertrag.

Bei dem den Freizeitgewährungsanspruch begleitenden Heueranspruch nach § 12 Nr. 1 RKV-Flotte handelt es sich aber um einen Lohnanspruch im Sinne von Art. 7 § 1 Abs. 2 Nr. 1 der Anlage I zum Staatsvertrag. Er wird deshalb zum 1. Juli 1990 in Abweichung



von der Regel des Art. 7 § 1 Abs. 1 der Anlage I zum Staatsvertrag im Verhältnis 1 : 1 umgestellt. Der Anspruch aus § 12 Nr. 1 RKV-Flotte unterscheidet sich zwar in der Entstehung und Berechnung von dem für die Arbeitsleistung im Vormonat gezahlten Lohn. Gleichwohl handelt es sich auch hier um einen Lohnanspruch. Die Heuer ist für einen bestimmten, nach dem Umstellungszeitpunkt liegenden Zeitraum, in dem der Betrieb Freizeit gewähren muß, mit gleicher Zweckrichtung anstelle des laufenden Lohnes fortzuzahlen. Sie sichert während der gewährten Freizeit die wirtschaftliche Existenz des Beschäftigten in gleicher Weise und in gleichem Umfang wie Lohnzahlungen für Arbeit oder Entgeltfortzahlungen während eines Erholungsurlaubs oder bei Krankheit. Wäre der Arbeitseinsatz des Klägers an Bord vor der Währungsumstellung durch Freizeit ausgeglichen worden, hätte der Heueranspruch den Beschäftigten von Abweichungen bei der Berechnung abgesehen so gestellt, als hätte er weiter gearbeitet. Nach dem in Art. 7 § 1 Abs. 2 Nr. 1 der Anlage I zum Staatsvertrag zum Ausdruck gekommenen Regelungswillen soll der Beschäftigte durch das Herausschieben der Fälligkeit des Anspruchs aufgrund der Freizeitgewährung nach dem 30. Juni 1990 keinen Nachteil haben.

5. Erst mit der Beendigung des Arbeitsverhältnisses am 31. Januar 1991 ist der Anspruch des Klägers auf finanzielle Abgeltung aus § 3 Nr. 14, § 12 Nr. 1 RKV-Flotte an die Stelle des insgesamt im Verhältnis 1 : 1 fortgeltenden Anspruchs auf bezahlte Freizeit getreten. Wegen der Charakters des Abgeltungsanspruchs als Erfüllungssurrogat scheidet eine erneute Anwendung der Umstellungsvorschriften des Staatsvertrages auf diesen Anspruch von vornherein aus. Der mit Beendigung des Arbeitsverhältnisses nach dem



30. Juni 1990 anstelle des umgestellten Anspruchs auf bezahlte Freizeit entstandene Abfindungsanspruch richtet sich nach dem Anspruch, an dessen Stelle er getreten ist. Für den Anspruch auf Abgeltung der Freizeit bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses gilt dies nicht nur dem Grunde, sondern auch der Höhe nach. § 12 Nr. 1 RKV-Flotte bestimmt die Höhe der von der Beklagten zu zahlenden Heuer unabhängig davon, ob sie mit der tatsächlich gewährten Freizeit oder in einem Betrag als Abfindung zu zahlen ist.

§ 12 Nr. 2 RKV-Flotte, auf den die Beklagte verweist, regelt einen nicht zu entscheidenden Fall. Nach dieser Vorschrift ist nur bei Abgeltung von Freizeitansprüchen während fortbestehenden Arbeitsverhältnisses (§ 3 Nr. 13 RKV-Flotte) für Mannschaften und Unteroffiziere ein zusätzlicher Überstundenzuschlag zu zahlen. Ob die Umstellungsfrage im Geltungsbereich dieser Regelung anders zu beantworten ist, kann unentschieden bleiben.

III. Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 ZPO.

Schaub

Schneider

Bepler

Fieberg

Wax



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

